



Lage des Geltungsbereiches

Stadt Wernigerode
Landkreis Harz

Bebauungsplan Nr. 05 Gewerbe- und Industriegebiet "Schmatzfelder Chaussee"

Rechtsplan

Verfahren: §10 BauGB
Stand: 28.07.2009
Maßstab 1 : 2.000

Gesellschaft für Infrastrukturplanung mbH, Untermühlenweg 7, 38895 Langenstein

Telefon 03941/6954-0 Telefax 03941/6954-10

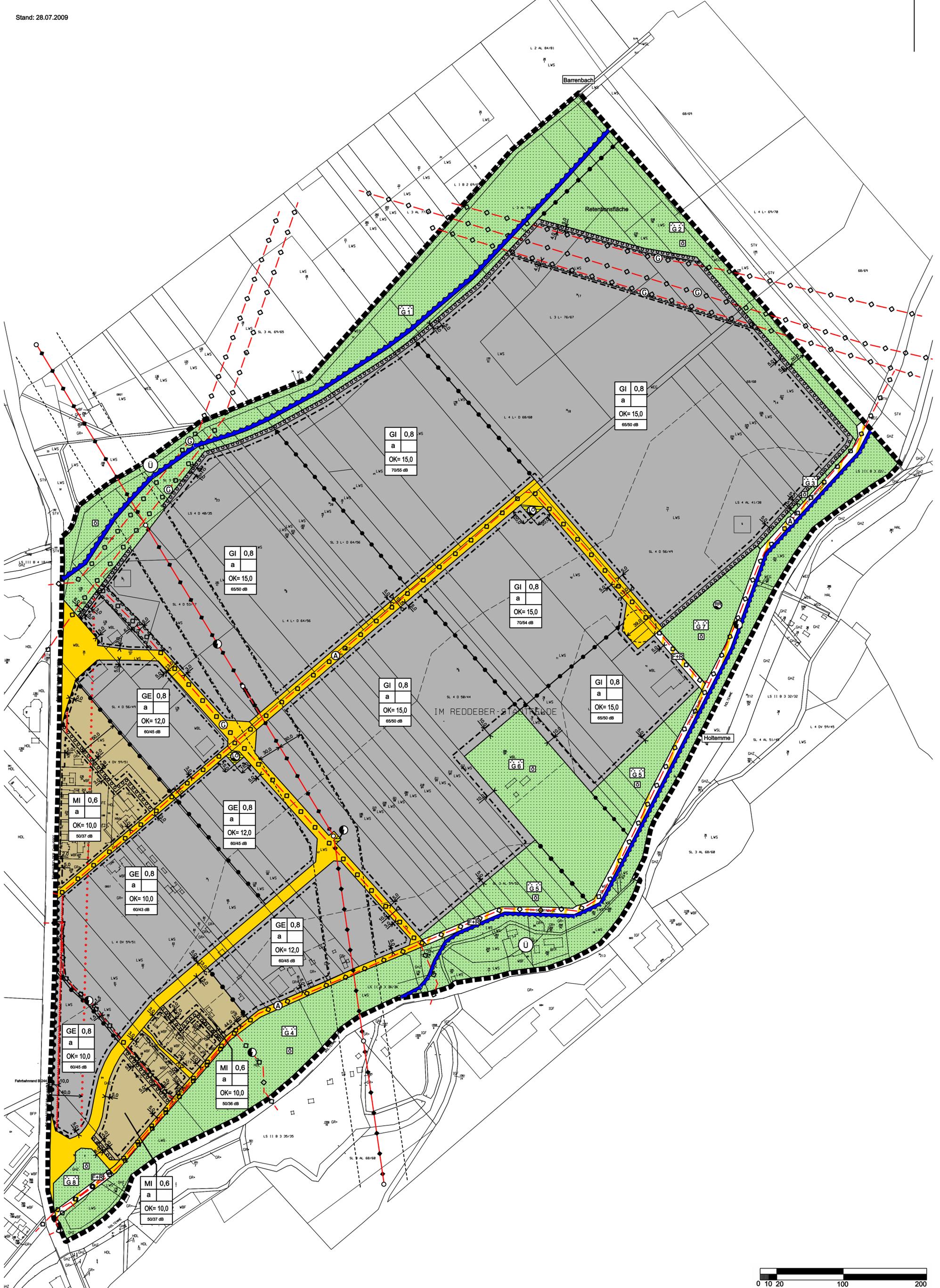
infraplan



E-mail: info@infrap.de

Bebauungsplan Nr. 05 Gewerbe- und Industriegebiet "Schmatzfelder Chaussee"

Stand: 28.07.2009



PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG



Mischgebiet



Gewerbegebiet



Industriegebiet

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,8 Grundflächenzahl

OK 15,0 max. Gebäudehöhe in Metern über Gelände

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

a abweichende Bauweise

---•--- Baugrenze

4. VERKEHRSFLÄCHEN



Straßenverkehrsfläche



Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung:



Fuß- und Radweg



Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

5. FLÄCHEN FÜR DIE VERSORGUNGSANLAGEN



Flächen für Versorgungsanlagen

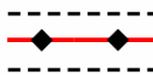


Elektrizität (Trafo)



Löschwasser

6. HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNG



oberirdisch incl. Schutzstreifen



unterirdisch



Elektrizität



Abwasser



Gas



Leitungsmast - Standort

7. GRÜNFLÄCHEN



Grünfläche mit besonderer Zweckbestimmung:



z.B.: Grünfläche südlich des Barrenbaches - G1
(Kennzeichnung siehe grünordnerische textliche Festsetzung)



öffentliche Grünfläche

8. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

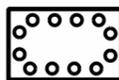


Regenrückhaltebecken



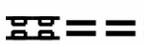
(vorläufiges) Überschwemmungsgebiet

9. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

10. SONSTIGE PLANZEICHEN



Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche zugunsten der Ver- und Entsorger



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung/Gestaltung

11. SCHALLSCHUTZ

65/50 dB Emissionkontingente L_{EK} Tag /Nacht (siehe textliche Festsetzung)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME



Unzulässigkeit von Hochbauten jeder Art nach § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG), abweichende Reduzierung des Abstandes zum Fahrbahnrand der B 244 auf 10 m



Zustimmungserfordernis von baulichen Maßnahmen innerhalb eines Abstandes von 40 m zum Fahrbahnrand der B 244 gem. § 9 (2) FStrG (s. textl. nachr. Übernahme)

Bebauungsplan Nr. 05 Gewerbe- und Industriegebiet „Schmatzfelder Chaussee“

Stand 28.07.09 (§ 10 BauGB)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§§ 1-11 BauNVO i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Mischgebiet (MI)

Im Mischgebiet sind gemäß § 6 (2) BauNVO zulässig:

- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- sonstige Gewerbebetriebe,
- Tankstellen

Im Mischgebiet (MI) sind die allgemein zulässigen Einzelhandelsbetriebe nur zulässig, wenn sie einem Verkauf an Endverbraucher dienen und dieser nach Art und Umfang in eindeutigem Zusammenhang mit der Produktion, der Be- und Verarbeitung von Gütern einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen der im Plangebiet ansässigen Betriebsstätte steht.

Im Mischgebiet (MI) sind die gemäß § 6 (2) BauNVO allgemein zulässigen Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Gartenbaubetriebe und Vergnügungsstätten gemäß § 1 (5) BauNVO ausgeschlossen.

Vergnügungsstätten gemäß § 6 (3) BauNVO sind gemäß § 1 (6) BauNVO auch ausnahmsweise nicht zulässig.

1.2 Gewerbegebiet (GE)

Im Gewerbegebiet (GE) sind gemäß § 8 (2) BauNVO zulässig:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Tankstellen.

Gemäß § 8 (3) BauNVO sind im Gewerbegebiet (GE) ausnahmsweise zulässig:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbegebiet zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Im Gewerbegebiet (GE) sind Einzelhandelsbetriebe nur zulässig, wenn sie einem Verkauf an Endverbraucher dienen und dieser nach Art und Umfang in eindeutigem Zusammenhang mit der Produktion, der Be- und Verarbeitung von Gütern einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen der im Plangebiet ansässigen Betriebsstätte steht.

Im Gewerbegebiet (GE) sind die gemäß § 8 (2) BauNVO allgemein zulässigen Anlagen für sportliche Zwecke gemäß § 1 (5) BauNVO ausgeschlossen.

Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten gemäß § 8 (3) BauNVO sind gemäß § 1 (6) BauNVO auch ausnahmsweise nicht zulässig.

1.3 Industriegebiet (GI)

Im Industriegebiet sind gemäß § 9 (2) BauNVO zulässig:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Tankstellen.

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke gemäß § 9 (3) BauNVO sind gemäß § 1 (6) BauNVO auch ausnahmsweise nicht zulässig.

1.4 Schalltechnische Vorgaben (§ 1 Abs. 4 BauNVO)

Innerhalb der Baugebiete (MI, GE und GI) sind nur Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die in der Planzeichnung vorgegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 weder tags (6.00 bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) überschreiten.

Die Prüfung der Einhaltung der Emissionskontingente im Genehmigungsverfahren erfolgt nach der DIN 45691, Abschnitt 5.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG: HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN (§§ 16 u. 18 BauNVO i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Für die angegebene maximale Gebäudehöhe (10, 12 und 15 m) ist die Oberkante der Außenhaut des jeweiligen Gebäudes maßgeblich. Bezugspunkt für die Höhe der baulichen Anlagen ist die natürliche Geländeoberfläche im Bereich der Überbauung im Mittel. Überschreitungen der angegebenen maximalen Gebäudehöhe können ausnahmsweise zugelassen werden.

Die im Geltungsbereich festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen kann ausnahmsweise durch notwendige technische Anlagen überschritten werden (§ 16 Abs. 6 BauNVO).

3. BAUWEISE, BAUGRENZEN (§ 22 und 23 BauNVO i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

3.1 Bauweise

Gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO ist innerhalb der Gewerbe- und Industriegebiete eine abweichende Bauweise mit Gebäuden, die eine Länge von über 50 m haben, zulässig. Ansonsten gelten die Regelungen der offenen Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO.

3.2 Baugrenzen

Maßgebend für die überbaubaren Grundstücksflächen sind die zeichnerisch festgesetzten Baugrenzen.

GRÜNORDNERISCHE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

1.1 Grünfläche südlich des Barrenbaches - G1

Im westlichen Teil der Fläche G1 sind unter Beachtung der Leitungen außerhalb des Überschwemmungsbereiches mindestens 21 hochstämmige Obstbäume aus der unten aufgeführten Artenliste in Form einer Streuobstwiese zu pflanzen. Die Gehölze entlang des Barrenbaches sind zu erhalten und bei Abgang artgleich zu ersetzen. Die übrigen Flächen sind in einer offenen Grünlandstruktur zu erhalten. Die Fläche ist ergänzend zum vorhandenen Grasweg am Barrenbach mit krautreichem Landschaftsrasen (s. Artenliste unter Pkt. 5) anzusäen. Der Grünlandstreifen und die o.g. anzulegende Streuobstwiese sind maximal 2 x pro Jahr zu mähen oder mit Schafen zu beweiden.

1.2 Grünfläche parallel zur B 6n - G2

Die Fläche G2 ist mit 20 standortheimischen, hochstämmigen Einzelbäumen sowie 5 Gebüschgruppen (von bis zu neun Sträuchern) aus der unten aufgeführten Artenliste in weiter Streuung zu bepflanzen. Der Obstbaumbestand am vorhandenen Grasweg ist zu erhalten und in die Pflanzung zu integrieren. Ansonsten ist auf ihr krautreicher Landschaftsrasen (s. Artenliste unter Pkt. 5) anzusäen und maximal 2 x pro Jahr zu mähen. In die Fläche sind Retentionsmaßnahmen zur Oberflächenentwässerung zu integrieren.

1.3 Grünstreifen nördlich des Fuß- und Radweges an der Holtemme - G3

Der mit G3 gekennzeichnete 5 m breite Grünstreifen ist mittig mit einer Baumreihe aus regionaltypischen Obstbäumen in einem Pflanzabstand von etwa 12 m zu bepflanzen. Die Bepflanzungen sind bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Die Fläche G3 ist mit krautreichem Landschaftsrasen für mittlere Standorte anzusäen und maximal 2 x pro Jahr zu mähen oder mit Schafen zu beweiden.

1.4 Grünfläche zwischen Holtemme und dem Fuß- und Radweg - G4

Innerhalb der mit G4 gekennzeichneten Fläche ist der vorhandene Baumbestand zu erhalten. Es sind 60 weitere standortheimische hochstämmige Obst- bzw. Laubbäume aus der unten aufgeführten Artenliste zu pflanzen (als Solitäre, locker verteilt). Die Grünflächen mit offenem Charakter außerhalb des Gewässersaums sind maximal 2 x pro Jahr zu mähen oder mit Schafen zu beweiden. Die Ufervegetation der Holtemme ist zu erhalten und durch Neupflanzungen mit 70 Schwarzerlen zu ergänzen.

1.5 Neuanlage von Grünflächen südöstlich des Industriegebietes - G5

Die Fläche G5 ist mit krautreichem Landschaftsrasen (s. Artenliste unter Pkt. 5) anzulegen. Sie ist maximal 2 x pro Jahr zu mähen oder mit Schafen zu beweiden. In die Flächen sind locker verteilt 50 standortheimische Wildobstbäume zu pflanzen. Angrenzend an die Industrieflächen sind nach Südosten auszunehmende 3- bis 5-reihige Baum-Strauchhecken aus standortheimischen Gehölzen bei einem Pflanzabstand von 1,5 x 1,5 m im Verband anzulegen. In die Hecke sind einzelne überschirmende, hochstämmige Bäume einzufügen. Alle Gehölzpflanzungen erfolgen nach der unten aufgeführten Artenliste. Die Bepflanzungen sind bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

1.6 Gehölzgruppe im Bestand am Industriegebiet - G6

Der Bestand auf der mit G6 gekennzeichneten Grünfläche ist zu erhalten und wird der Eigenentwicklung überlassen. Fremdländische Koniferen in der vorhandenen Baum-/Strauchhecke sind bei Abgang allmählich durch standortheimische Bäume aus der unten aufgeführten Artenliste zu ersetzen.

1.7 Grünfläche zur Anlage eines Regenrückhaltebeckens (RR) - G7

Die Fläche G7 ist zur zentralen Sammlung und Versickerung von Niederschlagswasser mit einem naturnah anzulegenden Regenrückhaltebecken auszubilden und in den Randzonen naturnah zu gestalten. Je 20 lfm Uferlinie sind 1 Schwarzerle und 1 Weißweide anzupflanzen und bei Abgang artgleich zu ersetzen. Die restliche Fläche ist mit Landschaftsrasen anzulegen und extensiv zu pflegen.

1.8 Grünfläche mit Streuobstwiese im Bestand – G8

Der Streuobstbestand ist freizustellen und zu pflegen. Bei Abgang sind die Bäume artgleich zu ersetzen. Innerhalb der Fläche ist eine zentrale Werbeanlage/Werbepylon mit einer Höhe von max. 10 m zulässig. Bezugspunkt für die Höhe der Werbeanlage ist die natürliche Geländeoberfläche.

2. FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 25 a BauGB)

2.1 Pflanzflächen innerhalb der Baugebiete

Auf den zeichnerisch dargestellten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind 3-reihige Hecken in einer Breite von 5,0 m mit standortheimischen Laubsträuchern aus der unten aufgeführten Artenliste anzulegen. Die Sträucher sind in Pflanzabständen von 1,5 x 1,5 m im Verband zu setzen. In die Hecke ist je 15 lfm ein überschirmender, hochstämmiger Laubbaum aus der unten aufgeführten Artenliste anzupflanzen. Die Bäume und Sträucher sind bei Abgang zu ersetzen.

2.2 Straßenbegleitgrün

Innerhalb des öffentlichen Straßenraumes sind beidseitig der Haupteinfahrtsstraße auf mind. 2 m breiten begrüneten Randstreifen im Pflanzabstand von ca. 9 m schmalkronige Laubbäume in Abstimmung mit der Stadt Wernigerode (Sachgebiet Grünanlagen) aus unten angegebener Artenliste zu pflanzen. Zufahrten sind von dieser Festsetzung ausgenommen.

3. EXTERNE KOMPENSATIONSMASSNAHMEN (§ 9 Abs. 1a BauGB, § 135a BauGB)

Der infolge der Herstellung der öffentlichen Straßen und der Bebauung eintretende allgemeine Freiraum- und Funktionsverlust für Pflanzen- und Tiere ist zu kompensieren durch

- die Anlage eines Fischaufstiegs in Form eines Schlitzpasses am linken Ufer der Holtemme (Fluss-km 35,062 im Bereich der Brücke der Schmatzfelder Straße) und
- die Anlage einer baulich festen Leiteinrichtung auf ca. 120 m Länge für den Amphibienwechsel an der östlichen Böschung der B 244 zwischen Reddeber Teich und Teichmühle, ergänzt durch eine einseitige Berme im Durchlass des Barrenbaches.

4. ZUORDNUNG VON AUSGLEICHSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1a BauGB, § 135a BauGB)

Die dargestellten Ausgleichsmaßnahmen innerhalb der öffentlichen Grünflächen, der Flächen auf Baugrundstücken, im öffentlichen Straßenraum und außerhalb des Geltungsbereiches an den Gewässern werden den Bauflächen und Erschließungsanlagen wie folgt anteilig zugeordnet:

- 90,0 % für Eingriffe auf den Baugrundstücken
- 10,0 % für Eingriffe durch die öffentlichen Erschließungsmaßnahmen

5. ARTENLISTE FÜR PFLANZUNGEN UND ANSAATEN

Bäume als Solitäre, für Baumzeilen und Baum-Strauch-Hecken

(Mindestqualität der zu pflanzenden Laub- und Obstbäume:

3 x verpflanzte Hochstämme, Stammumfang 10/12 in freier Landschaft; für Straßenbäume gilt ein Stammumfang von 14/16. Sicherung durch 3-Bock, Kokosbindung, 1,50 m hohe Drahtrose und Verdunstungsschutz)

Feldahorn – *Acer campestre*
Traubeneiche – *Quercus petraea*
Winterlinde – *Tilia cordata*
Schwarzerle – *Alnus glutinosa*
Hainbuche – *Carpinus betulus*
Säulen-Hainbuche – *Carpinus betulus`Fastigiata`*
Vogelkirsche – *Prunus avium*
Holzbirne – *Pyrus communis*
Holzapfel – *Malus sylvestris*
Deutsche Mehlbeere – *Sorbus aria*
Schwedische Mehlbeere – *Sorbus intermedia*
Elsbeere – *Sorbus torminalis*
regionales Kulturobst in Hochstammform

Sträucher für Heckenanlage und Gebüschgruppen

(Mindestqualität der zu pflanzenden Sträucher: 2 x verpflanzte Heister, 60 – 100 cm)

Salweide – *Salix caprea*
Haselnuss – *Corylus avellana*
Eingrifflicher Weißdorn – *Crataegus monogyna*
Weinrose – *Rosa rubiginosa*
Hecken-Rose – *Rosa vulgaris*
Hunds-Rose – *Rosa canina*
Europäisches Pfaffenhütchen – *Euonymus europaeus*
Gemeiner Schneeball – *Viburnum opulus*
Hartriegel – *Cornus sanguinea*
Berberitze – *Berberis vulgaris*
Schlehe – *Prunus spinosa*

Bodendecker für Unterpflanzung

Kriech-Rose – *Rosa arvensis*
Kriech-Weide – *Salix repens*
Immergrün – *Vinca minor*

Ansaaten von Landschaftsrasen

Die Ansaat mit krautreichem Landschaftsrasen in den Grünflächen G1, G2 und G5 hat mit einem Artengemisch, welches dem Herkunftsgebiet 3 = Mitteldeutsche Trockengebietsregion entstammt, zu erfolgen. Ein entsprechender Nachweis ist der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der Ausführungsplanung zur Kontrolle vorzulegen.

6. ZEITPUNKT DER PFLANZUNGEN

Die festgesetzten Bepflanzungen auf privaten Flächen haben spätestens in der zweiten Pflanzperiode nach Beginn von Rohbaumaßnahmen auf dem entsprechenden Grundstück zu erfolgen und werden in ihrer Durchführung durch die Stadt Wernigerode (Sachgebiet Grünanlagen) begleitet.

Die festgesetzten Bepflanzungen auf den öffentlichen Flächen haben anteilig zur Inanspruchnahme von Baugebietsflächen spätestens in der zweiten Pflanzperiode nach Beginn der Rohbaumaßnahmen zu erfolgen.

Die externen Kompensationsmaßnahmen (Fischaufstieg Holtemme und Leiteinrichtungen für Amphibienwechsel Barrenbach) sind spätestens 3 Jahre nach Rechtskraft des Bebauungsplanes umzusetzen.

7. OBERFLÄCHENENTWÄSSERUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Das anfallende Oberflächenwasser ist auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern. Die Versickerungsfähigkeit ist nachzuweisen.

Für Oberflächenwasser, das nicht auf den Grundstücken versickert werden kann, sind geeignete Maßnahmen zur Ableitung zu treffen (wie die Zuleitung in oben angeführte Grünflächen für die Sammlung und Retention von Niederschlagswasser).

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

1. DENKMALSCHUTZ

Es bestehen begründete Anhaltspunkte, dass sich archäologische Kulturdenkmale über große Teile des Geltungsbereiches erstrecken. Vom Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie LSA sind sechs „bekannte archäologische Fundstellen“ (Verdachtsflächen, deren konkrete Ausdehnung nicht bekannt ist) insbesondere im Umfeld von Barrenbach und Holtemme dokumentiert.

Eine Übersicht befindet sich im Anhang der Begründung zu diesem Bebauungsplan.

Die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DenkmSchG LSA) sind zu beachten.

Vor Beginn von Bauarbeiten sind gem. § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA Ausgrabungen zur Dokumentation archäologischer Kulturdenkmale durchzuführen.

2. ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET

Teilbereiche des Plangebietes befinden sich innerhalb des gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebietes der Holtemme, beziehungsweise innerhalb des vorläufig festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Barrenbaches. Im Überschwemmungsgebiet dürfen ohne wasserbehördliche Genehmigung gemäß § 97 Abs. 2 Wassergesetz (WG) LSA keine wassergefährdende Stoffe gelagert, die Erdoberfläche erhöht oder vertieft, sonstige bauliche Anlagen hergestellt oder geändert, Baum- und Strauchpflanzungen angelegt und Materialien, die den Hochwasserschutz hindern können, gelagert oder abgelagert werden.

3. GEWÄSSERRANDSTREIFEN

Gewässerschonstreifen sind mit Unterhaltungszufahrten entlang der Gewässer Holtemme (10 m) und Barrenbach (5 m) vorzuhalten. Die Bestimmungen des Wassergesetzes (WG) LSA sind einzuhalten.

4. EINLEITUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER

Für die Einleitung von überschüssigem Niederschlagswassers in Gewässer (Vorfluter Holtemme) ist eine wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde als Benutzung gemäß §§ 4, 5 und 11 Wassergesetz (WG) LSA einzuholen.

5. BUNDESFERNSTRASSENGESETZ

Bei der Errichtung baulicher Anlagen an der B 244 gelten die anbaurechtlichen Bedingungen gem. § 9 Abs. 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG).

Die erforderlichen Abstände von Hochbauten zum Fahrbahnrand sind abweichend von § 9 Abs. 1 FStrG gem. Bewilligung der Landesstraßenbauverwaltung (Landesbetrieb Bau – Niederlassung West) entsprechend der in der Planzeichnung dargestellten Baugrenzen reduziert.

Gem. § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen die Errichtung, erhebliche Änderung oder Umnutzung baulicher Anlagen, die sich innerhalb eines Abstandes von 40 m gemessen vom Fahrbahnrand der B 244 befinden, der Zustimmung der Landesstraßenbauverwaltung.

HINWEISE

1. VERSORGUNGSLEITUNGEN

Für die im Plan dargestellten Ver- und Entsorgungsleitungen sind die jeweiligen Schutzbestimmungen einzuhalten.

Bei Ausführung von Bauarbeiten im Plangebiet sind Versorgungsleitungen gemäß DVGW (Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.) Regelwerk „Hinweise für Maßnahmen zum Schutze von Versorgungsleitungen“ GW 315 vom Mai 1979 und den Hinweisen der Stadtwerke Wernigerode GmbH zum Schutze erdverlegter Versorgungsleitungen entsprechend zu sichern.

Im Bereich der Hochspannungsfreileitung sind innerhalb der Schutzzone Abstände gemäß DIN EN 50341 (VDE 0210) einzuhalten.

In jedem Falle sind alle Bau- und Pflanzmaßnahmen innerhalb der in der Planzeichnung dargestellten Flächen, die mit Geh-, Fahr und Leitungsrechten zugunsten der Ver- und Entsorger oder als Schutzstreifen dargestellt sind, mit dem jeweiligen Leitungsträger abzustimmen.

2. BAUMPFLANZUNGEN

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; Abschnitt 3 zu beachten.

3. ALTLASTEN

Für den Geltungsbereich sind in der Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (sog. Altlastenkataster) nach derzeitigem Kenntnisstand keine altlastenverdächtigen Flächen bzw. Altlasten sowie schädliche Bodenveränderungen bzw. Verdachtsflächen bekannt.

Sollten Anhaltspunkte für Kontaminationen bzw. organoleptische Auffälligkeiten (Geruch, Aussehen) des Bodens vorliegen, so ist die Unter Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren. Es ist dann eine weitergehende Untersuchung dahingehend erforderlich, ob der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast besteht bzw. ausgeräumt werden kann. Zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise sind die entsprechenden Maßnahmen (Recherchen, Untersuchungen usw.) mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

4. KAMPFMITTEL

Zuständig für Aufgaben nach Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) sind [ist] gemäß § 8 Nr. 1 und 2 die Landkreise [der Landkreis].

Sollten trotz der angegebenen Unbedenklichkeit bei Erschließungsarbeiten Kampfmittel aufgefunden werden oder besteht hinreichender Verdacht, ist umgehend das Amt für Brand- und Katastrophenschutz bzw. Einsatzleitstelle des Landkreises Harz oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu informieren. Alle weiteren Schritte erfolgen von dort aus.

Die Einsatzleitstelle des Landkreises Harz ist über den Beginn von Vorhaben schriftlich zu informieren, damit die Einsatzleitstelle über die Vorhaben Kenntnis hat bzw. eventuelle Umleitungen für den Rettungsdienst und die Feuerwehren geplant oder die weitere Befahrbarkeit der Straßen beachtet werden können.